DEr geringe Ertrag der vorjärigen Erndte, läſt mit der zeit höchſt-warſcheinlich Geträide-Mangel, und daraus entſtehende theüruug befürchten; und die allgemeine wohlfarth erfordert es dahero, in Zeiten auf mittel zu dencken, daſs bis zur Zeit der künftigen Erndte in einer jeden Gemeine der nötige Bedarf zum Brod-nad Saat-Korn aufbehalten oder angeſchaft werden möge.

Dem zufolge wird denen Beamten und Regierern zu Helden - — hiedurch aufgegeben, ſo fort eine genaue Unterſuchung des Geträide-Vorrats in ihrer Gemeinheit vorzunehmen, und demnächſt pflichtmäsſig zu überſchlagen, ob ſolcher an Saat-und Brod-Korn bis zur neüen Erndte reichen werde oder nicht? So dan in letzterm fall, wann nemlich der vorrath ſich nicht hinlänglich finden mögte, ſolche vorkehrungen zu treffen, daſs einem Mangel ſchlechterdings vorgebeüget werde als worüber man der Beamten und Regierer bericht innerhalb 3. wochen erwartet.

Man hat hiebey keines weges die abſicht, den Geträide-verkehr in der Provintz ſchrancken zu ſetzen, und weniger noch die ausfuhre und den Debit der entbehrlichen Geträide zu verhindern man beaüget hiebey weiter nichts als den Endzweck in der Provintz das erforderliche Brod-und Saat-Korn zu behalten, damit kein Noth entſtehen und der arme für ſein unendbehrlichſtes lebensbedürfnis nicht dereinſt in die hände des Wucherers fallen möge.

Nach beſchaffenheit der umſtände wil es dahero auch nötig ſeyn, daſs die Beamte und Regierer zu Helden - — auf die Korn-Händler das auge halten, und dieſen nicht geſtatten, zum gröſſeſten nachteil der Publici anſehnliche vorräte einzukauffen und aufzuſchütten, um demnächſt, und wann gegen die Erndtezeit die ſonſtigen vorräte knap zu werden beginnen, den bedürftigen in Contribution ſetzen zu können.

Nicht weniger müſſen die Beamte und Regierer ~~zu~~ - - - - darauf pflichtmäsſig invigiliren, daſs diejenige welche noch geträide vorräte haben, durch die ſteigende Preiſe ſich nicht reitzen laſſen, ſolche unter der hand ſo ſtarck abzuſetzen. daſs der nötige vorrath an Brod-und Saat-Korn in der Gemeine vor der künftigen Erndte fehlen möge: welches alles mit der nötigen beurteilung und circumſpection gewiſſenhaft und ohnparteylich beſorget werden muſs.

Geldern den 25ten January 1781.

Königl: Preuſſ: Landes-Adminiſtrations-Collegium.

Pleſman. Fhr. v. Blanckart. Portmans. Heinius. Kanitz. Poell.

Ankf. d. 12 Feb. 1781

CIRCULARE.

An Sämtliche Magiſtræte Beamte und Regierer im Herzogthum Geldern.